

Beschluß der Bürgerschaft

vom 16. November 1881.

1. Ergänzung der Administration der Krankenanstalt.

Die Bürgerschaft hat an Stelle des ausgetretenen Herrn C. S. Wagener Herrn Hermann Schellhaß zum Mitgliede der Administration erwählt.

2. Gesetz, betreffend die Steuern für das Jahr 1882.

Die Bürgerschaft tritt dem Antrage des Senats bei, macht jedoch darauf aufmerksam, daß sich im § 55 des Steuergesetzes ein Druckfehler findet, indem statt auf § 52 c. verwiesen werden muß auf § 52 d.

3. Gewerbeordnung.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden.

4. Verkauf der Häuser Osterthorssteinweg Nr. 1 und Dobben Nr. 74.

Die Bürgerschaft erklärt sich zwar mit dem Abjchlusse des Vertrages einverstanden, muß indessen den dringenden Wunsch aussprechen, daß der erst um Michaelis Fahrnißzeit 1882 zu zahlende Rest des Kaufpreises von M. 20 000 besser als geschehen sicher gestellt wird, da nach Abbruch der Gebäude der Grund allein keine genügende Sicherheit für diese Summe bietet.

5. Fabrikeninspector.

Indem die Bürgerschaft der beantragten Gehaltserhöhung auch ihrerseits zustimmt, ersucht sie den Senat, zu veranlassen, daß die von dem Fabrikeninspector nach § 139 b, Abs. 3 der Gewerbeordnung über seine amtliche Thätigkeit zu erstattenden Jahresberichte in Zukunft auch der Bürgerschaft vorgelegt werden.

6. Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft hat im § 43 ihrer Geschäftsordnung nach dem Worte „machen“ folgenden Satz eingeschaltet:

„Läßt er diese und eine fernere Erinnerung unbeachtet, so kann ihm vom Präsidenten das Wort entzogen werden.“

7. Steuererstattung an dem Zollgebiete angeschlossene Gemeinden.

Die Bürgerschaft hat nie in Zweifel gezogen, daß die Vorschriften des Gesetzes von 1875 hinsichtlich der Zahlung, der Zahlungstermine und der Verrechnung bei den Gemeindeumlagen auf die Pauschsumme ebenso Anwendung finden wie auf den bisher erstatteten Grundsteuerertrag und hatte auch in diesem Sinne die Streichung der qu. Worte beschlossen.